Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9744.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 und des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 5. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der dritte Absatz des §. 22 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) erhält folgende Fassung:

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen in Preußen bestimmt. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist, wenn der Verschollene zur Zeit der Entfernung aus seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte ein Preuße war oder wenn sich Vermögen desselben in Preußen befindet, das Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1895.

Artikel 2.

Der §. 8 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473), wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Hat der Erblasser zur Zeit seines Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt, befindet sich jedoch ein zu seinem Nachlaß gehöriger Gegenstand im Bezirk eines Preußischen Gerichts, so ist dieses Gericht zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über den Nachlaßgegenstand legitimirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9745.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem vormaligen Fürstbisthum Fulda für die Einwilligung der Ehefrauen in Bürgschaften und Expromissionen der Ehemänner bestehenden Erfordernisses der gerichtlichen Form. Vom 13. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Fürstbisthums Fulda, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die Vorschriften des §. 33 der Judenordnung vom 29. Juli 1751, sowie der Verordnung vom 28. April 1766, die Einwilligung der Ehefrau zu Verpfändungen betreffend, werden insoweit aufgehoben, als sie für die Einwilligung der Ehefrau zu einer Bürgschaft oder Expromission des Ehemannes eine gerichtliche Erklärung erfordert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9746.) Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. Vom 4. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch was folgt:

§. 1.

Bei den Finanzabtheilungen der Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§. 2.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Pasewalk, den 4. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Liegnitz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. August 1892 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19 S. 171, ausgegeben am 11. Mai 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 19. April 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Neurode für die von ihm zu bauende Chaussee von Hausdorf nach Köpprich zum Anschluß an die dort nach Volpersdorf führende Chaussee sowie für die letztere Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 21 S. 315, ausgegeben am 24. Mai 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.